

**Zeitschrift:** Kinema  
**Band:** 8 (1918)  
**Heft:** 12

**Vereinsnachrichten:** Verbandsnachrichten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 09.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Verbandsnachrichten.

### 1. Betriebseinschränkungen im Lichtspielgewerbe laut Bundesratsbeschluss vom 10. November 1917.

Das Bureau des Vorstandes hat eine neue Eingabe an das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement gerichtet, worin neuerdings um die Aufhebung der Betriebseinschränkungen nachgesucht wird: Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

An das

Schweizerische Volkswirtschafts-Departement

Bern.

Mit Schreiben vom 12. Februar abhin teilten Sie uns mit, daß vorderhand, d. h. vor Beendigung der Heizperiode an eine Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 10. November 1917 nicht zu denken sei.

Die Heizungsperiode geht nun ihrem Ende entgegen, und soweit es die Lichtspieltheater betrifft, kann füglich behauptet werden, daß sicher vom 1. April hinweg keine Heizung mehr notwendig ist. Das von diesen Etablissements benötigte Quantum Brennstoffmaterial ist überhaupt ein sehr mäßiges, weil infolge der durch die Menschenansammlung entstehenden Wärme auch im tiefsten Winter die Räume nur ganz gering geheizt werden müssen. Die meisten Lichtspieltheater können sogar den ganzen Winter hindurch ohne Heizung auskommen.

Wir entnehmen der Presse, daß durch ein Rundschreiben Ihres Departementes bei den Kantonsregierungen die Anfrage gestellt wurde, ob der uneingeschränkte Betrieb unbedenklich wieder gewährt werden könne. Es ist nun zu vermuten, daß einzelne Kantonsregierungen die dem Lichtspielgewerbe überhaupt nicht gut gesinnt sind, sich für die Beibehaltung der bisherigen Betriebseinschränkungen aussprechen werden. Es werden dies namentlich die Kantonsregierungen sein, in deren Gebiet gar keine oder doch nur ganz untergeordnete Lichtspieltheater etabliert sind. Von den Kantonsregierungen dagegen, in deren Gebiet die größeren Städte wie Zürich, Basel, Bern, Lausanne, Genf, Chaux-de-Fonds, St. Gallen etc. sich befinden, hoffen wir zuversichtlich, daß sie sich für die Aufhebung der Betriebseinschränkungen aussprechen werden. Sind doch diesen Regierungen die durch die Betriebseinschränkungen dem Lichtspielgewerb verursachten Schädigungen nicht unbekannt. Viele Angestellte sind, wenn nicht gänzlich brotlos, so doch in ihrem Erwerb schwer beeinträchtigt worden. Verschiedene Etablissements vermochten die große Schädigung nicht auszuhalten und grieten in Zahlungsschwierig-

keiten. Auch die Grundbesitzer, in deren Gebäude Lichtspieltheater eingerichtet und vermietet sind, erleiden bedeutende Mietzinseinbußen. Kurz, es ist die allerhöchste Zeit, daß die Betriebseinschränkungen aufgehoben werden, wenn nicht über das Gewerbe eine Katastrophe hereinbrechen soll, wodurch manche Existenzen gänzlich vernichtet werden.

Da wir überzeugt sind, daß es nicht in Ihrer Absicht liegt, ein aufstrebendes Gewerbe in dem Maße zu schädigen, so dürfen wir hoffen, daß Sie dem hohen Bundesrat die Aufhebung der Betriebseinschränkungen beantragen werden und zwar auch dann, wenn eine Mehrzahl von Kantonsregierungen sich in anderem Sinne aussprechen sollte. Maßgebend sind doch wohl in erster Linie die Kantone mit den großen Zentren, und von diesen dürfte, wie schon bemerkt, kaum zu erwarten sein, daß sie sich gegen die Gewährung des normalen Betriebes aussprechen werden.

Im Sommer arbeitet das Lichtspielgewerbe ohnehin unvorteilhafter als im Winter, und wenn auch während der Sommermonate an einigen Wochentagen geschlossen werden müßte, so würden die Einnahmen nicht einmal hinreichen, um die Verzinsung herauszubringen.

Wir empfehlen Ihnen unser Gesuch zur geneigten Berücksichtigung und versichern Sie unserer

vollkommen Hochachtung.

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband

### 2. Vorstandssitzung.

Die Vorstandsmitglieder werden zu einer Sitzung einberufen auf **Montag den 25. März**, nachmittags 2 Uhr, in ein Sitzungslokal im 1. Stock des Cafe Du Pont in Zürich.

Traktanden:

1. Tätigkeitsbericht seit der letzten Sitzung.
2. Jahresrechnung.
3. Beschlußfassung über die Abhaltung der Generalversammlung.

Aus Auftrag:  
Der Verbandssekretär.